

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte

Herausforderungen aus der zunehmenden Regulierung für die schweizerische Versicherungsbranche – übersichtlich dargestellt und periodisch aktualisiert

Stand: 1. September 2021

Inhalt

1. Einführung	4
1.1. Ihre Kontaktpersonen	4
2. Zeitliche Übersicht der Projekte	5
2.1. Bereichsübergreifende Projekte	5
2.2. Versicherungen	6
3. Bereichsübergreifende Projekte	7
3.1. Geldwäscherei/Compliance	7
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)	7
Geldwäschereiverordnung (GwV)	7
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	7
FINMA Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“	8
3.2. Organisation Finanzmarkt	9
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	9
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)	9
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Überprüfung der Regulierung	10
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht- finanzielle Gegenparteien	10
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung Teilrevision	10
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019 und 09/2020 Erstreckung Übergangsfrist	10
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC- Derivate	11
FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021 Derivatehandelspflichten und Referenzzinssatz-Ablösung	11
3.3. Übrige Themen	12
Änderung des Obligationenrechts Aktienrecht (Geschlechterraichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	12
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	12
Änderung des Obligationenrechts Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	13
Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	13
Gleichstellungsgesetz (GIG) Übermittlung der Analyseergebnisse an Bund	13
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	14
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	14
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) Totalrevision	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	15
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	15
Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	15
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	16

4. Versicherungen	17
4.1. Gesetzesänderungen	17
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	17
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)	17
4.2. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben	18
FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“	18
4.3. Anhörung von Rundschreiben	18
FINMA Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“	18
FINMA Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)"	19

1. Einführung

Als Finanzmarktakteur in der Schweiz hat die umfassende Umsetzung von gesetzlichen Regelungen eine wichtige Bedeutung für Sie. Entsprechend ist es notwendig, stets einen Überblick über die Veränderung der versicherungsrelevanten Regularien zu haben. Um Ihnen eine Hilfe bei dieser Aufgabe zu bieten, haben wir für Sie die Broschüre „Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte“ erstellt, die eine grafische Darstellung für den Einstieg und eine kurze Beschreibung von ausgewählten Projekten im Bereich der Finanzmarktregulierung und in anderen Bereichen enthält. Die Projekte sind nach den Adressaten gegliedert und werden in den zwei Kapiteln „Bereichsübergreifende Projekte“ und „Versicherungen“ dargestellt.

Im November 2020 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) per 1. Januar 2022 festlegen. Das Gesetz soll neu die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs berücksichtigen. Zudem sollen Themen wie Widerrufsrecht, vorläufige Deckungszusage, Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisiken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern sowie die Beendigung des Versicherungsvertrages angepasst respektive neu geregelt werden.

Nachdem der Bundesrat am 21. Oktober 2020 die Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet hat, hat der Nationalrat am 3. Mai 2021 erstmals darüber beraten. Das VAG soll neu Bestimmungen zur Sanierung enthalten, mit dem Ziel Versicherungsunternehmen im Krisenfall sanieren zu können. Daneben sollen Erleichterungen für Versicherungen mit bestimmten Geschäftsmodellen (z.B. Versicherungen mit ausschliesslich «professionellen Kunden» oder Captives) und - analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) - Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen eingeführt werden. Die im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehene Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz die Rückversicherung betreiben, wurde hingegen in der Botschaft insofern abgeschwächt, als dass der Bundesrat solche Niederlassungen der Aufsicht unterstellen kann. Der Nationalrat will diese Vorschrift weiter einschränken. Demnach soll der Bundesrat diese Niederlassungen nur der Aufsicht unterstellen können, soweit dies zur Erfüllung anerkannter internationaler Standards erforderlich ist. Wenn das ausländische Rückversicherungsunternehmen im Ausland einer angemessenen Aufsicht untersteht, soll zudem eine erleichterte Aufsicht über die schweizerische Niederlassung zur Anwendung kommen.

Die laufende Revision des VAG führt auch zu Revisionsbedarf an der Aufsichtsverordnung (AVO), der Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) und verschiedenen FINMA-Rundschreiben im Versicherungsbereich. Die inhaltlichen Ausgestaltungen dieser Revisionen werden sich im Verlauf der parlamentarischen Beratungen zur VAG-Revision konkretisieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bearbeitung Ihrer Projekte und in der Erarbeitung weiterer Erkenntnisse im Bereich der Aufsichtsregulierung.

PwC Schweiz – Insurance Technical Office und PwC Legal Switzerland

1.1. Ihre Kontaktpersonen

Michael Stämpfli | Leiter Insurance Technical Office

Birchstrasse 160, 8050 Zürich
+41 58 792 24 21
michael.staempfli@ch.pwc.com

Dr. Mirjam Meyer | Senior Manager PwC Legal Schweiz

Birchstrasse 160, 8050 Zürich
+41 58 792 12 19
mirjam.meyer@ch.pwc.com

3. Bereichsübergreifende Projekte

3.1. Geldwäscherei/Compliance

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

- Status:**
- Vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 8. Juli 2021
 - Inkrafttreten erwartet: Mitte 2022

-
- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
 - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
 - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
 - Die im Parlament stark umstrittene Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Geldwäschereiverordnung (GwV)

- Status:**
- Anhörung erwartet: Oktober 2021
 - Inkrafttreten erwartet: Mitte 2022

-
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) vom 19. März 2021.

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

- Status:**
- In Kraft seit 1. November 2019
 - Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021

-
- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
 - Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
 - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
 - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen.
 - Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
 - Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

FINMA Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“

Status: • In Kraft seit: 1. Juni 2021

- Nachvollzug der technologischen Entwicklungen:
 - Ermöglichung der vollautomatischen Online-Identifizierung durch Verzicht auf Banküberweisung beim Auslesen der Daten auf dem Chip eines biometrischen Passes.
 - Erfordernis der sicheren Datenübertragung bei Online-Identifizierung.
 - Festhalten an flankierenden Sicherheitsanforderungen bei Online-Identifizierung.
 - Ermöglichung der Geolokalisierung zur Überprüfung der Wohnsitzadresse bei automatisierter Online-Identifizierung.

3.2. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten
-

- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser «Execution only»);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
- Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
- Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
- Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
- Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d FIDLEG sind diesem Gesetz Gesellschaften soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) unterstehen nicht unterstellt, d.h. dass für Versicherungsunternehmen die Vorschriften im Zusammenhang mit dem FIDLEG (und anderweitig damit zusammenhängenden Vorschriften) nicht anwendbar sind. Gewisse Vorschriften des FIDLEG werden mittels der Teilrevision des VAG übernommen (vgl. Kapitel 4.1). Da es sich bei diesen Vorschriften um wesentliche Vorschriften für den Finanzmarkt insgesamt handelt, sind diese der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
 - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern
-

- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
- Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.
- Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

Status: • Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Finanzmarktinfrastukturvverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

Status: • In Kraft seit: 1. Januar 2019
• Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
- Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
- Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung | Teilrevision

Status: • In Kraft seit 1. April 2021

- Punktuelle Anpassungen im Rundschreiben aufgrund der durchgeführten Ex-post-Evaluation.
- Ausweitung der Liste der amtshilfefähigen ausländischen Behörden.
- Präzisierungen zum Meldeprozess bei geplanten Übermittlungen an ausländische Behörden.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019 und 09/2020 | Erstreckung Übergangsfrist

Status: • Publikation vom 13. Dezember 2019 und 12. November 2020
• Verlängerung Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 2022
• Inkrafttreten der DLT-Verordnung: 1. August 2021

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 4. Januar 2020.
- Verlängerung der Übergangsfrist auf den 4. Januar 2021 durch FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019.
- Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung (Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register).

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

- Status:**
- In Kraft seit 14. April 2020
 - Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

-
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
 - Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttosition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
 - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
 - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021 | Derivatehandelspflichten und Referenzzinssatz-Ablösung

- Status:**
- In Kraft seit 5. Juli 2021

-
- Präzisierung im Rahmen der Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze: Anpassungen an bestehenden Derivatekontrakten, die ausschliesslich zur Bewältigung der Referenzzinssatzreformen vorgenommen werden, gelten nicht als neu abgeschlossene Derivatekontrakte und lösen somit weder zentrale Abrechnungs- noch bilaterale Besicherungspflichten aus.

3.3. Übrige Themen

Änderung des Obligationenrechts | Aktienrecht (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
 - Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

-
- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
 - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
 - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
 - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
 - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
 - Inkrafttreten erwartet: 2022 oder 2023

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Änderung des Obligationenrechts | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
 - Ablehnung Volksinitiative: 29. November 2020
 - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020 und am 27. April 2021
 - Referendumsfrist bis 5. August 2021
 - Inkrafttreten erwartet: 2022 oder 2023

-
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

- Status:**
- Inkrafttreten 1. Juli 2020

-
- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
 - Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
 - Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
 - Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
 - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
 - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
 - Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse
 - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
 - der Mitarbeitenden.
 - Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 30. Juni 2032.

Gleichstellungsgesetz (GIG) | Übermittlung der Analyseergebnisse an Bund

- Status:**
- Im Nationalrat am 17. Dezember 2020 und im Ständerat am 15. Juni 2021 behandelt
 - Der parlamentarischen Initiative wird keine Folge gegeben.

-
- Parlamentarische Initiative zur Einführung einer Pflicht zur Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Lohngleichheitsanalyse innerhalb eines Jahres an den Bund.
 - Der Ständerat hat in der Sommersession 2021 die parlamentarische Initiative abgelehnt. Die Initiative wird demzufolge nicht weiterverfolgt.

Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

- Status:**
- Inkrafttreten 1. Juli 2020
 - Durchführung der ersten Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

-
- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen überprüfen.
 - Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
 - Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
 - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
 - Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2022

-
- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
 - Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
 - Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
 - Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
 - Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung bis 14. Oktober 2021
 - Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2022

-
- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
 - Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz:
 - Mindestanforderungen an Datensicherheit,
 - Modalitäten Informationspflichten und Auskunftsrecht,
 - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

Status: • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
- FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
 - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
 - Inkrafttreten: 1. Februar 2021 für Änderungen des Obligationenrechts, Bucheffektengesetzes und Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
 - Inkrafttreten: 1. August 2021 für übrige Änderungen
-

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Bankengesetz: Regelung der Behandlung von kryptobasierten Vermögenswerten als Depotwerte und zur Abgrenzung von Publikumseinlagen.
- im Finanzmarktinfrastrukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Inkrafttreten: 1. August 2021

- Umsetzung der Anpassungen aus dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register in relevante Verordnungen und Ausführungserlasse.

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 24. Juni 2020 über die Nachhaltigkeit im Finanzsektor
 - Bekanntgabe der weiteren Schritte durch Bundesrat am 11. Dezember 2020

Massnahmen des Bundesrats für Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes:

- Erarbeitung der verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft.
- Erarbeitung von Vorschlägen bis Herbst 2021 zu Anpassungen im Finanzmarktrecht, welche das Vortäuschen nachhaltiger Geschäftstätigkeit im Umweltbereich (Greenwashing) verhindern,
- Empfehlung des Bundesrats an die Finanzmarktakteure zur Veröffentlichung von Methoden und Strategien zu Klima- und Umweltrisiken bei der Vermögensverwaltung für Kunden.
- Ausbau des Engagements der Schweiz bei internationalen Umweltkonferenzen und -initiativen, mit Schwergewicht auf Offenlegung von Umweltinformationen und Internalisierung von Umweltkosten.

4. Versicherungen

4.1. Gesetzesänderungen

Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 28. Juni 2017
 - Am 19. Juni 2020 vom Parlament angenommen
 - Inkrafttreten: 1. Januar 2022

-
- Einführung Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.
 - Weitere Änderungen betreffen:
 - Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen für die Versicherungsnehmer
 - Vorläufige Deckungszusage
 - Ordentliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragsparteien; jederzeitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund
 - Kündigungsverzicht der Krankenversicherer bezüglich Zusatzversicherungen
 - Verlängerung der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen von zwei auf fünf Jahre
 - Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechtes des Geschädigten für alle Haftpflichtversicherungen
 - Eingeschränkter Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisiken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)

- Status:**
- Botschaft zur Teilrevision des VAG wurde am 21. Oktober 2020 vom Bundesrat verabschiedet
 - Am 3. Mai 2021 erstmals im Nationalrat behandelt
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2024

-
- Einführung eines kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzepts.
 - Ausweitung der Verhaltens- und Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen analog zum FIDLEG/FINIG
 - Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in oder über die Schweiz die Rückversicherung betreiben, kann der Bundesrat unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards der Aufsicht unterstellen
 - Punktuelle Anpassungen z.B. Möglichkeit zur Befreiung von kleinen Versicherungsunternehmen von der Aufsicht oder bei den Regelungen für die Gruppenaufsicht

4.2. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben

FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Dezember 2018
 - Gültig für Tarife, die ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen
 - Übergangsfristen für Umwandlungssätze bis 1. Januar 2024 und rein kommerzielle Rabatte bis 1. Januar 2022
 - Ex-post-Evaluation erwartet: 2022
-
- Aktualisierung und Zusammenfassung des FINMA Rundschreibens 2008/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ und des FINMA Rundschreibens 2008/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ in einem Rundschreiben
 - Aufhebung von Begrenzungen bzw. des Verhältnisses zwischen höchster und tiefster Prämie bei der Erfahrungstarifizierung
 - Anwendung von Rabatten strikt nur, wenn diese versicherungstechnisch begründet sind

4.3. Anhörung von Rundschreiben

FINMA Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Juni 2021
 - Übergangsfrist zur Anpassung der AVBs von neuen Verträgen: 1. Januar 2023
 - Übergangsfrist zur Anpassung der AVBs von bestehenden Verträgen: 1. Januar 2023, sofern zivilrechtlich möglich
 - Übergangsfrist zur Anpassung von am 1. Juni 2021 bestehenden, technisch unbegründeten Abschlägen: sobald zivilrechtlich möglich
-
- Überführung der bestehenden Praxis der FINMA betreffend Schutz der Versicherten vor missbräuchlichen Prämien, der Begrenzung der zulässigen Gewinnmarge und der Bekämpfung von nicht begründeten Ungleichbehandlungen von Versicherten in das Rundschreiben
 - Insbesondere Konkretisierung des Begriffs der Ungleichbehandlung nach Art. 117 Abs. 2 AVO und damit verbundene Begrenzung von technisch unbegründeten Abschlägen
 - Nennung der Auswirkungen eines Altersklassenwechsels auf die Prämie in den AVBs
 - Präzisierung der Voraussetzungen für eine Tarifierhöhung über die nachgewiesene exogene Teuerung hinaus bei geschlossenen Beständen
 - Präzisierung von gewissen Randziffern und Klarstellung von ausgewählte Begriffsdefinitionen

FINMA Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)"

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Juli 2021
 - Übergangsfrist: Offenlegung erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021
-

- Offenlegung über die Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken:
 - Beschreibung der wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken sowie deren Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Geschäftsmodell und die Finanzplanung (Strategie)
 - Offenlegung des Prozesses für die Identifizierung, Beurteilung und Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken (Risikomanagement) sowie von quantitativen Angaben (inkl. Beschrieb der verwendeten Methodologie)
 - Beschreibung der zentralen Merkmale der Governance-Struktur in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken
- Anwendung vorerst auf grosse Versicherungsunternehmen (Aufsichtskategorien 1 und 2) beschränkt

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.